

(2) Erstreckt sich der Bezirk eines Gerichtes auf mehrere Kreise, so wählt die Vertretung jedes der beteiligten Kreise den Teil der Gesamtzahl der Schöffen und Geschworenen, der dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Kreise zur Gesamtbevölkerung des Gerichtsbezirkes entspricht.

(3) Die Wahl der für das Landgericht benötigten Schöffen kann auf solche Personen beschränkt werden, die am Sitze des Landgerichts oder in dessen näherer Umgebung wohnen.

Anm.: Br: § 2: (1) Die Vertretung jedes Stadt- und Landkreises wählt die Schöffen und Geschworenen für die Gerichte, in deren Bezirk die Stadt- und Landkreise liegen. Das gleiche gilt für die Zweigstellen der Amtsgerichte, bei welchen regelmäßig Schöffengerichtsverhandlungen statt finden.

(2) Erstreckt sich der Bezirk eines Gerichts oder einer Zweigstelle auf mehrere Kreise, so wählt die Vertretung jedes der beteiligten Kreise den Teil der Gesamtzahl der Schöffen und Geschworenen, der dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Kreise oder Kreisteile zur Bevölkerungszahl des Gerichts- (Zweigstellen-) Bezirks entspricht.

(3) Die Wahl der für das Landgericht oder eine auswärtige Kammer des Landgerichts benötigten Schöffen kann auf solche Personen beschränkt werden, die am Sitze des Landgerichts bzw. der auswärtigen Kammer oder in dessen näherer Umgebung wohnen. Das gleiche gilt für die Auswahl der Geschworenen hinsichtlich der Orte, an denen Schwurgerichtsverhandlungen (Tagungen) stattfinden sollen.

§ 3

§3

(1) Der Präsident jedes Landgerichts hat die Anzahl der für die Gerichte des Landgerichtsbezirkes voraussichtlich benötigten Schöffen und Geschworenen festzustellen. Hierbei ist davon auszugehen, daß jeder Schöffe mindestens zu zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre, jeder Geschworene zu mindestens zwei Tagungen des Schwurgerichts im Geschäftsjahr herangezogen werden soll.

(2) Der Landgerichtspräsident ermittelt die Anzahl der hiernach von der Vertretung jedes der beteiligten Stadt- und Landkreise zu wählenden Schöffen und Geschworenen und teilt sie den Vorständen der Vertretungen bis zum 1. Oktober jedes dritten Jahres mit.

Anm.: Br: § 3 Abs. 2: Der Landgerichts Präsident ermittelt die Anzahl der hiernach von der Vertretung jedes der beteiligten Stadt- und Landkreise zu wählenden Schöffen und Geschworenen und teilt sie den Vorständen der Vertretungskörperschaften spätestens drei Monate vor Beginn der Wahlperiode mit.